

# Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Firma Dornauer Reisen für Buchungen ab dem 01.07.2018

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen als Reisetilnehmer – nachstehend „RT“ abgekürzt – und der Reiseveranstalterin [Firma Dornauer Reisen], nachstehend „DORN“ abgekürzt, bei Vertragsschluss ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Stellung des Gruppenauftraggebers, des Gruppenverantwortlichen und des Reisetilnehmers

**1.1. Der Gruppenauftraggeber, nachstehend „GA“ abgekürzt,** ist die Institution, der rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verein, das Unternehmen oder der sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rechtsträger, der die DORN mit der Durchführung der Gruppenreise beauftragt.

**1.2. Der Gruppenverantwortliche, nachstehend „GV“ abgekürzt,** ist die für den GA handelnde Person, während der Reise insbesondere die vom GA eingesetzte verantwortliche Leitungsperson.

**1.3. Der RT** ist Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem GA und der DORN getroffenen Vereinbarungen gleichzeitig die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

## 2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des RT

**2.1. Für alle Buchungswege gilt:**

**a) Grundlage des Angebots von DORN und der Buchung des RT** sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von DORN für die jeweilige Reise, soweit diese dem GA bzw. dem RT bei der Buchung vorliegen.

**b) Hat die DORN dem GA ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der DORN und dem GA zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem GA getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.**

**c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen,** die nicht von DORN herausgegeben werden, sind für DORN und die Leistungspflicht von DORN nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem RT zum Inhalt der Leistungspflicht von DORN gemacht wurden.

**d) Die von DORN** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

**e) Der RT haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.**

**2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:**

**a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsfomular von DORN erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsfomulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der RT der DORN den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der RT 7 Werktage gebunden.**

**b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch DORN zustande, welche dem RT entweder unmittelbar von der DORN oder vom GA oder GV zugeht. Im letztgenannten Falle werden diese als Vertreter der DORN tätig.**

**c) Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird DORN dem RT eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der RT nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.**

**2.3. DORN** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Ver-

handlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 3. Bezahlung

**3.1. DORN** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem RT der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

**3.2. Die Abwicklung der Zahlung** bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Hieraus ergibt sich, ob die Anzahlung und die Restzahlung an die DORN bzw. den GA zu leisten sind. Sind Anzahlung und/oder Restzahlung danach an den GA zu leisten, so ist dieser Inkassobevollmächtigter der DORN. Ist ausdrücklich festgelegt, dass Zahlungen ausschließlich an die DORN zu leisten sind, so ist der GA zum Inkasso der Anzahlung bzw. der Restzahlung nicht berechtigt und zwar auch dann nicht, wenn an diesen Sicherungsscheine übergeben wurden und/oder an den RT weitergegeben wurden. Gruppenverantwortliche sind in keinem Fall zum Inkasso berechtigt.

**3.3. Nach Vertragsabschluss** wird – sofern in der Bestätigung nicht abweichend aufgeführt - gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**3.4. Leistet der RT** die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DORN zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des RT besteht, so ist DORN berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den RT mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## 4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen** von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von DORN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind DORN vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**4.2. DORN** ist verpflichtet, den RT über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des RT, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der RT** berechtigt, innerhalb einer von DORN gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der RT nicht innerhalb der von DORN gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche** bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte DORN für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem RT der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 5. Preiserhöhung; Preissenkung

**5.1. DORN** behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

**a) eine Erhöhung des Preises** für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

**b) eine Erhöhung der Steuern** und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **DORN** den **RT** in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann **DORN** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **DORN** vom **RT** den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **DORN** vom **RT** verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **DORN** verteuert hat

5.4. **DORN ist verpflichtet**, dem **RT** auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **DORN** führt. Hat der **RT** mehr als den hier-nach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **DORN** zu erstatten. **DORN** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **DORN** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **DORN** hat dem **RT** auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim RT zulässig.**

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von **DORN** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **RT** nicht innerhalb der von **DORN** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 6. Rücktritt durch den RT vor Reisebeginn/Stornokosten

6.1. Der **RT** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **DORN** unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem **RT** wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der **RT** vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **DORN** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **DORN** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **DORN** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**DORN** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des **RT** bei **DORN** wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

### Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	5 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn	50 %

### Bahnreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	5 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn	60 %

### Flugpauschalreisen (Linien- oder Charterflug)

bis 30 Tage vor Reisebeginn	15 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn	60 %

### See- und Flusskreuzfahrten

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	55 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn	70 %
ab 3. Tag vor Reisebeginn	80 %

### Mietwagen und Campmobile

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20%
ab 29. Tag vor Reisebeginn	35%
ab 14. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 7. Tag Reisebeginn	70%
ab 3. Tag vor Reisebeginn	80%

6.3. Dem **RT** bleibt es in jedem Fall unbenommen, **DORN** nachzuweisen, dass **DORN** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **DORN** geforderte Entschädigungspauschale.

6.4. **DORN** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **DORN** nachweist, dass **DORN** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **DORN** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5. Ist **DORN** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **DORN** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

6.6. Das gesetzliche Recht des **RT**, gemäß § 651 e BGB von **DORN** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **DORN** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.7. **Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie 14e einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der **RT** einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **DORN** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem **RT** zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **DORN** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. **DORN** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **DORN** beim **RT** muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) **DORN** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) **DORN** ist verpflichtet, dem **RT** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **DORN** später als 7 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der **RT** auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. **DORN** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der **RT** ungeachtet einer Abmahnung von **DORN** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerecht-

fertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **DORN** beruht.

**9.2.** Kündigt **DORN**, so behält **DORN** den Anspruch auf den Reisepreis; **DORN** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **DORN** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 10. Obliegenheiten des RT

### 10.1. Reiseunterlagen

Der **RT** hat **DORN** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **DORN** mitgeteilten Frist erhält.

### 10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der **RT** Abhilfe verlangen.

b) Soweit **DORN** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **RT** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der **RT** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **DORN** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **DORN** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **DORN** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **DORN** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **DORN** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **RT** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **DORN** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der **RT** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **DORN** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **DORN** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der **RT** wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom **RT** unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **DORN** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **DORN**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den **RT** nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Beschränkung der Haftung

**11.1.** Die vertragliche Haftung von **DORN** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**11.2.** **DORN** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet

wurden, dass sie für den **RT** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **DORN** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**DORN** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **RT** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **DORN** ursächlich geworden ist.

## 12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der **RT** nicht beim **GA**, dem **GV** oder den Leistungsträgern, sondern ausschließlich gegenüber **DORN** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**13.1.** **DORN** wird den **RT** über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

**13.2.** Der **RT** ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des **RT**. Dies gilt nicht, wenn **DORN** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**13.3.** **DORN** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der **RT** **DORN** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **DORN** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

**14.1.** **DORN** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **DORN** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. **DORN** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

---

Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;  
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. und Noll  
& Hütter Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018

---

Reiseveranstalter ist:

Firma	Dornauer Reisen
Geschäftsführer	Werner Dornauer
Straße	Neunhofer Str. 16
PLZ/Ort	90542 Eckental
Telefon	09126 – 5452
Telefax	09126 – 4858
Email	<a href="mailto:info@dornauer-reisen.de">info@dornauer-reisen.de</a>

Stand dieser Fassung Juni 2018